

Uniformitas?

Weshalb gab es kein Monastisches Rituale der Schweizerischen Benediktinerkongregation? Eine „Leidensgeschichte“ und ihre Hintergründe.

Von Odo Lang OSB — Einsiedeln

Andere Benediktinerkongregationen des deutschen Sprachgebietes hatten bis zum Konzil und eigentlich bis zum Erscheinen des im Auftrag der Salzburger Äbtekonzil herausgegebenen Monastischen Rituales ihre eigenen Ritualien. Für die Schweizerische Benediktinerkongregation hingegen wurde auffallenderweise nie ein gemeinsames Rituale gedruckt. Ja, auch in den einzelnen Klöstern der Kongregationen war kein Rituale in Gebrauch, das mit denen der anderen Kongregationen vergleichbar wäre.

Angesichts der Tatsache, daß die Schweizerische Benediktinerkongregation eine der ältesten Kongregationen der Konföderation im deutschen Sprachraum ist — sie wurde 1602 gegründet und 1608 vom Papst bestätigt —, fällt dieses Fehlen eines gemeinsamen Rituales besonders auf. Ganz automatisch stellt sich da die Frage nach dem Grund oder den Gründen. Wollte man es nicht? Erachtete man es als nicht notwendig? Oder sah man darin vielleicht sogar einen unerwünschten Eingriff der Kongregation in die innere Selbständigkeit der alten Abteien?

Man wollte wohl, man sah auch die Notwendigkeit und den Nutzen eines gemeinsamen Rituales. Aber da gab es auch Einwände. Vor allem war es der Hinweis auf die alte, bewährte Tradition in den einzelnen Klöstern. In diese Richtung jedenfalls weist eine Bemerkung, die ich in Arbeiten zu einem gemeinsamen Proprium der Kongregation kurz vor dem Konzil fand. Nachdem 1960 der *Codex Rubricarum* erschienen war, befaßte sich die Kongregation 1962 mit der Notwendigkeit einer Neufassung des Kalenders und der Propriumstexte zum Missale und zum Brevier. Sollte diese Arbeit für die gemeinsamen Feiern nicht gemeinsam vorgenommen werden? War es nicht angezeigt, nach dem Vorbild der anderen Kongregationen, statt wie bisher einzelne Klosterdirektorien zu verfertigen, ein für die ganze Kongregation gemeinsames Direktorium herauszugeben?

Damals wurde betont darauf hingewiesen, daß die Schwierigkeiten, ein gemeinsames Kongregationsproprium zu schaffen, für uns größer seien als bei fast allen anderen Kongregationen, weil bei uns zuerst die Klöster dagewesen seien und erst viel später die Kongregation geschaffen worden sei, während die übrigen Kongregationen (wobei man insbesondere Beuron und

St. Ottilien vor Augen hatte) von Anfang an zentralistischer eingestellt gewesen seien. Das 1917 geschaffene Proprium der Schweizerischen Benediktinerkongregation¹ sei nicht von allen Klöstern rezipiert worden, und wer sich daran gehalten habe, besitze im Augenblick das am wenigsten ausgeprägte Proprium. Überdies wurde betont, daß der Kalender jedes Klosters ein Abbild der hausgeschichtlichen Entwicklung sein sollte. Die damaligen Bemühungen führten aber doch zu einem konkreten Ziel: 1965 konnten Eigenkalender und Propriumstexte der Kongregation von Rom approbiert werden.

Man tat sich folglich offensichtlich schwer — noch in der Neuzeit — mit den Bemühungen um mehr Gemeinsamkeit auf dem Gebiet der Liturgie. Das zeigen auch die Anstrengungen, die in den 50er Jahren in Richtung auf ein gemeinsames *Monastisches Rituale* hin gemacht wurden. Die Äbte konnten sich dann aber nicht entschließen, es drucken zu lassen. Die Entwürfe von damals sind jedoch noch vorhanden. Nachdem nun das *Monastische Rituale* der Salzburger Äbtekonferenz erschienen ist, erachtete es die Schriftleitung von „Studien und Mitteilungen“ als angemessen, diese Entwürfe dem völligen Vergessenwerden zu entreißen und hier entsprechend zu würdigen.

Beim Sichten der Unterlagen stieß ich in der Liste der benützten Quellen auf ein *Caeremoniale Benedictinum Congr. Helvet. 1638, manuscriptum*. Es gab also einmal ein *Caeremoniale* der Kongregation. Das Anliegen, das mit dem *Monastischen Rituale* verfolgt wurde, war folglich nicht neu. Der Zusatz „*manuscriptum*“ ließ jedoch aufhorchen. Blieben schon im 17. Jahrhundert Bemühungen um liturgische Gemeinsamkeit ineffizient? Das brachte mich auf die Idee, der Frage der Gemeinsamkeit in der liturgischen Praxis der Klöster der Kongregation etwas umfassender nachzugehen und der Darstellung der genannten Entwürfe eine „Vorgeschichte“ voranzustellen und eine „Nachgeschichte“ anzufügen. Allerdings bleiben die folgenden Ausführungen skizzenhaft. Es wäre aber wohl wünschenswert, daß einmal die Liturgiegeschichte unserer Kongregation als solche geschrieben werden könnte.

Die Vorgeschichte

Da waren also zuerst die alten Abteien, dann vereinigten sie sich 1602 zur *Congregatio Benedictina per Helvetiam*. Dafür waren neben der Wahrung der klösterlichen Disziplin auch politische Gründe ausschlaggebend, und sicher ging es auch um eine effizientere Durchführung der Trienter Reformbeschlüsse in den Schweizerischen Benediktinerklöstern. Ein Stichwort, das in den *Acta Congregationis*² seit der Kongregationsgründung immer wiederkehrt,

1) Vgl. *Lectionarium Monasticum pro Congregatione Helveto-Benedictina* (mit Kalender), Einsiedeln 1919.

2) Zum folgenden siehe: *Acta Congregationis Benedictinae per Helvetiam 1–6* (= *Acta Congr.*), besonders 1: 1602–1638. Autograph des Sekretärs P. Dominikus

ist *uniformitas*, die gleiche monastische Lebensform in allen Klöstern der Kongregation. Diese Übereinstimmung in der Lebensform sollte sich vor allem auch im Bereich der liturgischen Praxis auswirken, weshalb die Äbte energisch auf eine Vereinheitlichung des liturgischen Brauchtums drängen: Brevier und Missale, Gesang und Zeremonien.

So wird 1607 im Rahmen der *uniformitas*³ die Herausgabe eines Benediktinerbreviers beschlossen, das in Venedig gedruckt werden soll.⁴ Im Protokoll der Äbteversammlung von 1612 in St. Gallen heißt es sodann: *Denuo conclusum fuit, ut in omnibus Monasteriis Benedictinis per Heluetiam Vniformitas Cantus, qui in officijs Diuinis adhibetur, seruaretur*.⁵ Dieser Grundsatz wird 1613 erneut insinuiert.⁶ Offenbar läßt sich die *uniformitas* jedoch nicht so leicht verwirklichen, weshalb die Äbte 1618 den St. Galler Konventualen P. Magnus Brüllisauer damit beauftragen, die einzelnen Klöster zu besuchen und in ihnen die Einheitlichkeit einzuführen.⁷ Die Reaktion der Konvente fiel im allgemeinen positiv, aber doch unterschiedlich aus. Fischingen akzeptiert die Vereinheitlichung ohne weiteres, ebenso Rheinau, wo sich nur Differenzen wegen des Graduales ergeben, weshalb man diese Frage noch offen lassen will, bis die Vereinheitlichung allgemein zustandekomme. In Muri trifft der Abgesandte der Kongregation dieselbe Situation an. Auch Engelberg will die St. Galler Vorschläge annehmen, doch fehlt es an den richtigen Büchern für Stundengebet und Messfeier. Zum Besuch in Einsiedeln sagt Brüllisauer einleitend: *Ibi quae proposui quoad Caeremonias, et Cantum Missalis, facile recepta fuerunt*.⁸ Bisher hatte man nämlich in Einsiedeln weder die römischen Zeremonien noch den römischen Gesang eingeführt. Bezüglich der geforderten Änderungen in der Tagesordnung melden die Einsiedler Konventualen hingegen Schwierigkeiten an. Den Gesang, den man in Einsiedeln in Stundengebet und Messe pflegt, erklären sie als den schönsten, von dem sie deshalb nicht abgehen wollen.⁹ Nach Pfäfers kommt der Abgesandte der Kongre-

Tschudi von Muri; 2: 1639–1682. Autograph des Sekretärs P. Placidus Zurlauben von Muri.

- 3) Quoniam dignissima res est, et ad Vniformitatem Monasteriorum inter se conciliandam cumprimis spectat, ut uno Diuina officia recitandi modo ac formula cuncta Monasteria utantur ... Breuiarium Benedictinum conficiendum esse ... cuncti tam pium atque utile Institutum approbauerunt (Act. Congr. 1, p. 63).
- 4) Act. Congr. 1, p. 75.
- 5) Act. Congr. 1, p. 38.
- 6) Act. Congr. 1. p. 88.
- 7) Vt Cantus firmus in Diuinis officijs esset uniformis ubique, uisum est Patribus Congregationis, ut religiosus aliquis ex S. Gallo Musicae gnarus per singula Monasteria mitteretur, collaturus cum Patribus Monasteriorum de modo cantandi, de tonis cum in psalmis tum in alijs Diuini officij cantibus, tam in Missa, quam in Horis canonicis etc. tenendis, quo sic in proxima futura Congregatione Patres facilius certi aliquid decernant circa Cantus firmi uniformitatem (Act. Congr. 1, p. 109).
- 8) Act. Congr. 1, p. 113.
- 9) Quod denique spectat ad Cantum Chorem in Missa, et sub Horis Canonicis usurpandum, praetensae fuere multae ac magnae difficultates, quod non possint assu-

gation nicht, d. h. er kann wegen der politischen Spannungen (Bündner Wirren) gar nicht dorthin gehen.¹⁰

Der Bericht über die liturgische Situation in den Schweizer Klöstern, den P. Magnus Brüllisauer der Äbteversammlung vorlegt, hebt vor allem folgende Diskussionspunkte hervor: Tischgebet, Sakramentenspendung, Prozessionen, Römische Rituale und Zeremonien, Graduale, Stundengebet und Gesang.¹¹

Diese Bemühungen der Kongregation zeigten schließlich konkrete Auswirkungen. In den 30er Jahren des 17. Jahrhunderts wurden im Auftrag der Äbte zwei Bücher verfaßt, welche der Realisierung der liturgischen *uniformitas* in den Klöstern der Kongregation dienen sollten: ein *Directorium Cantus* und ein *Caeremoniale*.

1. Das *Directorium Cantus*

Die Stiftsbibliothek Einsiedeln bewahrt unter der Signatur Cod. 619 (332) ein Manuskript mit dem Titel *Directorium Cantus*.¹² Dieses *Directorium Cantus* war für die Klöster der Schweizerischen Benediktinerkongregation bestimmt und wurde auf der Äbteversammlung vom 25. Mai 1639 in Fischingen approbiert.¹³ Es manifestiert sich darin ein neuer Abschnitt der schweizerisch-benediktinischen Choraltradition. Brauchte man zum Beispiel in Einsiedeln bisher für die ererbten Gesänge¹⁴ teilweise noch die alten Bücher (sicher gilt dies von den sogenannten „Schwandencodices“¹⁵ und dem Graduale von 1494),¹⁶ so

mere alium, quam cui ipsi consuevere, Cantum, tum quia suum Cantum reputant omnium esse pulcherrimum, atque ab omnibus etiam exteris eum mire depraediacari aiunt ... (Act. Congr. 1, p. 113).

10) Act. Congr. 1, p. 114.

11) Dubia, quae occurrerunt dum Idem F. Magnus Monasteria nostrae Congregationis obiret (Act. Congr. 1, p. 114–116).

12) *Directorium Cantus pro Monasteriis Congregationis Benedictinae Helvetiae*. (fol. 2) Pars I: De Versu initiali Horarum, de Capitulis, Versiculis, Orationibus, tam in Horis, quam in Missa, et aliis nonnullis; (Fol. 8) Pars II. De Tonis Psalmorum; (Fol. 17^v) Pars III: De Tonis Hymnorum ad parvas Horas; (Fol. 20^v) Pars IV: De iis, quae in Matutinis solemnibus, ab Officiatore, Cantore, Lectore etc. cantanda sunt; (Fol. 23) Pars V: De iis, quae cantantur in Missa ab Officiatore, Ministris et Choro; (Fol. 29^v) Pars VI: De modo cantandi alia quaedam, cum extra templum, tum in templo; (Fol. 33) Appendix ad *Directorium Chori*, in qua continentur aliqua, quae alias ad Psalteria, Gradualia, vel Antiphonaria spectant. Davon existiert eine weitere Handschrift, von P. Wolfgang Stehelin von Rheinau 1642 gefertigt: Zürich ZB, Rhen. hist. 227.

13) Tractum fuit de Directorio Cantus, et pleraque omnia approbata a Patribus, quae Religiosi antehac ad id deputati in Monasterio S. Galli simul confecerant (15. Mai 1639) (Act. Congr. 2, p. 4)

14) Vgl. oben.

15) Es sind die Codices 610(88), 611(89), 612(90) und 613(340); vgl. Lang O., Verzeichnis der Handschriften 501–1318 der Stiftsbibliothek Einsiedeln, Einsiedeln 1986, 37.

mußte man fortan auf manche Eigenheiten verzichten. Denn unter dem starken Einfluß der von Rom ausgehenden allgemeinen Kirchenreform, die auch den Gregorianischen Choral erfaßt hatte, benützte man nun weitgehend, wie die Hinweise in den *Acta Congregationis* zeigen, die neuen römischen Bücher. Vermutlich spielte auch eine andere Überlegung eine Rolle, daß es nämlich leichter sei, die Normen einer höheren Instanz anzunehmen und zu akzeptieren, als die Gewohnheiten eines Hauptklosters (gemeint ist St. Gallen) *tale quale* einzuführen.

Nach den langwierigen Verhandlungen und sicher auch nach Überwindung vieler Widerstände und anderer Schwierigkeiten wurde dann 1639 das genannte *Directorium Cantus* eingeführt, das nun zahlreiche, bisher nicht aufgeschriebene Gesänge und Gesangstöne für Orationen, Versikel, Psalmen, Hymnen usw. festlegte. Als Grundlage diente das vom römischen Kanoniker G. Guidetti verfaßte und 1582 in Rom erschien *Directorium Chori* für die Peterskirche.

Es sei darauf hingewiesen, daß es dabei vor allem um die Auseinandersetzung zwischen Choraltraditionen ging, nämlich die römische und die germanische (alemannische). Letztere war in Einsiedeln sicher seit dem 12. Jahrhundert beheimatet.¹⁷ Ein sicheres Zeugnis für die germanische Singweise sind die Schwandencodices,¹⁸ die Antiphonarien also, welche der Einsiedler Abt Johannes I. von Schwanden (1299–1327) zu Beginn des 14. Jahrhunderts in guidonischer Notenschrift schreiben ließ, wobei freilich auch romanisierende Einflüsse feststellbar sind; doch die germanische Tradition blieb vorherrschend.

Mit dem *Directorium Cantus* der Kongregation wurde eine Bresche in diese germanische Choraltradition gebrochen — wie effizient und nachhaltig ist freilich eine andere Frage; denn das 1681 aus der Klosterdruckerei Einsiedeln hervorgegangene Antiphonar,¹⁹ das bis 1943 in Gebrauch war, benützte Vorlagen (auch aus St. Gallen) von guter germanischer Tradition. — Damals unterblieb freilich die Einführung eines gemeinsamen Graduales, da man unter den von Rom approbierten Büchern selbst keine Übereinstimmung fand.²⁰

16) Cod. 600(4); vgl. Lang O., Verzeichnis, 36.

17) Cod. 366(472), *Fragmenta sequentiarum*; vgl. Meier G., *Catalogus codicum manuscriptorum I*, Einsiedeln 1899, 331f; Ebel B., *Das älteste alemannische Hymnar mit Noten. Kodex 366(472) Einsiedeln XII. Jahrhundert* (Veröffentlichungen der Gregorianischen Akademie zu Freiburg in der Schweiz 17), Einsiedeln 1931.

18) Siehe Anm. 15.

19) *Antiphonarium monasticum ad ritum Breviarii Benedictini et ad normam cantus a S. Gregorio Magno instituti, secundum exemplaria antiquissima Roma allata, pro universali conformitate introducenda et conservanda. Impressum in Monasterio Einsidlensi anno MDCLXXXI*; vgl. Benziger K. J., *Geschichte des Buchgewerbes im fürstlichen Benediktinerstifte U.L.F.v. Einsiedeln*, Einsiedeln 1912, 260.

20) Zur ganzen Frage siehe: Vetter P., *Einsiedlische Choraltradition* (St. Meinrads Raben 29, 1939/40, 117–125, bes. 122f.).

2. Das *Caeremoniale*

P. Ephrem Omlin von Engelberg nennt unter den Quellen seiner Entwürfe zum Monastischen Rituale ein *Caeremoniale monasticum* für die Kongregation aus dem Jahr 1638. Dieses Buch ist also in besonderer Weise ein Dokument der Vorgeschichte der neuzeitlichen Entwürfe, weshalb ich im Rahmen dieser Vorgeschichte auch diesem Buch kurz nachgehen will, da es ja unmittelbarer als das *Directorium Cantus* unsere Frage betrifft.

Aus den Akten der Kongregation können wir schließen, daß im 17. Jahrhundert auch die Erstellung eines gemeinsamen Rituales Teil jener Bemühungen um die *uniformitas*, um größtmögliche Einheitlichkeit in der Liturgie zur Förderung der Einheit der Kongregation war.

Die Erkenntnisse, welche P. Magnus Brüllisauer von St. Gallen bei seiner im Auftrag der Äbte 1618 unternommenen Rundreise in den Klöstern der Kongregation gewann, ließen annehmen, daß man auf diesem Gebiet keine großen Widerstände der Konvente gegen die Vereinheitlichung der Bräuche zu erwarten habe. Auch hier ging es letztlich um die Durchführung der Trienter Reform durch die allgemeine Übernahme zunächst des Römischen Rituales (das in Einsiedeln beispielsweise noch nicht eingeführt war). In den *Acta Congregationis* finden sich zu dieser Frage erstmals Hinweise anlässlich der Äbteversammlung von 1631 in Muri. Die Äbte wünschen sehr die *Vniformitas in caeremonijs et ritibus Ecclesiasticis*.²¹ Um sie erreichen zu können, soll zunächst jedes Kloster einen Konventualen bestimmen, der die im Haus bestehenden Bräuche aufzeichnen und an P. Magnus Brüllisauer in St. Gallen senden soll. Dieser soll dann zuhanden der nächsten Äbteversammlung zusammen mit P. Fridolin (Grob) von Einsiedeln die Aufzeichnungen vergleichen und in eine gute Ordnung bringen. Zugleich wurde eine Liste von Fragen zusammengestellt, um den Beauftragten das Sammeln des Materials zu erleichtern.²² In den folgenden zwei Jahren fanden wegen der

21) *Deliberarunt Patres, qua ratione Vniformitas in caeremonijs et ritibus Ecclesiasticis, alijsque obseruantijs regularibus in omnia Congregationis Monasteria introduci posset* (Act. Congr. 1, p. 220).

22) *Decretum, ut in singulis Monasterijs deputetur aliquis, qui diligenter annotet atque conscribat, qualiter apud se obseruari consueissent, nec non circa initium Quadragesimae proxime uenturae ad Monasterium Murense transmittat. Quo deinde post ferias paschales conueniant P. Magnus S. Galli uel alius pro arbitrio Reuerendissimi Domini Abbatis et P. Fridolinus Einsidlensis, qui cum Priore ibidem in singulis Monasterijs annotata conferant, examinent, et in ordinem quandam redigant, Iudicio atque censurae Reuerendissimorum Dominorum Abbatum in futura congregatione subiiciendum. Articuli uero a deputatis aduertendi prae caeteris designati fuere sequentes: Vtrum et qualiter seruetur Ordo diei. Quomodo seruetur Caeremoniale Romanum in Missis tam priuatis quam publicis, solennibus, non solennibus, Pontificalibus, non Pontificalibus, in Vesperis et alijs horis. Quis ordo seruetur in administratione Sacramentorum. Qualiter seruentur Jeiunia regularia. Quae aut quales recreationes et deambulationes. Modi inclinandi coram Venerabili et alias. De ritu celebrandi exequias. De tonis psalmodum, modis orandi,*

Wirren des Schwedenkrieges keine Äbteversammlungen statt. Die Konferenz von 1634 in Einsiedeln erneuerte das Dekret von 1631 und beauftragte den Dekan des Klosters St. Gallen, entsprechende *statuta* auszuarbeiten und den Äbten vorzulegen.²³ P. Magnus Brüllisauer von St. Gallen²⁴ unterzog sich zusammen mit P. Wolfgang Stehelin (Stächelin) von Rheinau²⁵ dieser Aufgabe. P. Wolfgang weilte schon 1625 in St. Gallen für die Herstellung eines Werkes *pro uniformitate Congregationis Helveto-Benedictinae*.²⁶

Zur Anlage eines *Caeremoniale* reiste er nun 1635 wieder nach St. Gallen. Das Ergebnis dieser Arbeit lag 1637 vor als *Caeremoniale Benedictinum Congregationis helveticae*. Dieses *Caeremoniale* liegt noch in mehreren handschriftlichen Exemplaren vor, die allerdings miteinander verglichen werden müßten, was jedoch nicht an dieser Stelle geschehen kann, weil dies das Thema einer eigenen Arbeit wäre.²⁷ Das *Caeremoniale* wurde auf der Äbteversammlung 1637 in Rheinau von den Äbten eingehend geprüft und sodann

et legendi ad Mensam. De qualitate Gradualis et Antiphonarij. De modo suscipiendi Nouitios et professos. (Act. Congr. 1, p 220).

- 23) Lectum postea fuit Decretum in Monasterio Murense factum, de introducenda Vniformitate, ac rursum approbatum, cum ista declaratione: Vt Decanus S. Galli statuta ad Vniformitatem conducentia concipiat, approbanda deinde, aut reprobanda, augenda, minuenda, mutanda, prout Reuerendissimis Dominis Abbatibus cum suorum Decanorum et Priorum Consilio uisum fuerit. Vt autem quid consultius, melius iudicare ipsi Decani et Priores possint, eadem statuta ita concepta, tempestiue priusquam nouus Conuentus indicatur, communicentur. Et si necesse uideatur, ante Dominorum Abbatum Conuentum, aliquot diebus ipsi prius in Monasterio, ad quod Conuentus indicetur, conuenire ac desuper deliberare iubeantur (Act. Congr. 1, p 254).
- 24) Zu P. Magnus Brüllisauer siehe: Die Schweizerische Benediktiner-Congregation in den drei ersten Jahrhunderten ihres Bestehens. Festschrift zum dreihundertjährigen Jubiläum 1902 [verfaßt von P. Martin Kiem], Solothurn 1902, 25.
- 25) Zu P. Wolfgang Stehelin, ebd. 25.
- 26) Henggeler R., Profeßbuch der Benediktinerabtei U.L. Frau zu Rheinau (Monasticon-Benedictinum Helvetiae 2), Einsiedeln 1931, 279.
- 27) Das *Caeremoniale* ist in mehreren Handschriften des 17. Jahrhunderts erhalten: 1° Stiftsarchiv Einsiedeln: RhArchEins. R 215 (zwei Exemplare): a) *Caeremoniale Benedictinum Congregationis helveticae* a P. Wolffgango Stähelin anno 1637 conscriptum; b) *Caeremoniale Benedictinum Congregationis Helveticae* [1640]. 2° Stiftsarchiv St. Gallen: Bd. 382: *Caeremoniale Benedictinum Congregationis Helveticae*. Geschrieben von P. Magnus Brüllisauer; vgl. Henggeler R., Profeßbuch der fürstl. Benediktinerabtei der heiligen Gallus und Otmar zu St. Gallen (Monasticon-Benedictinum Helvetiae 1), Einsiedeln 1929, 217. 3° Stiftsbibliothek St. Gallen: Cod. 1455: Liber Ceremoniarum Congregationis Helvet. Benedictinae (1638); vgl. Scherrer G., Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Gallen, Halle 1875, 483. 4° Klosterarchiv Mariastein: (die ersten Seiten fehlen), [o. Sign.]. 5° Stiftsarchiv Muri-Gries, Abt. Sarnen, Nr. 31–33. 6° Stiftsarchiv Pfäfers im Stiftsarchiv St. Gallen Bd. 13: *Ceremonialis Benedictini Congregationis Helveticae Libri quatuor*.

approbiert.²⁸ In Druck kam das *Caeremoniale* freilich nie, doch lassen sich seine Spuren bis ins 19. Jahrhundert verfolgen. So bewahrt die Stiftsbibliothek Engelberg ein *Caeremoniale* der Kongregation, das 1741 von P. Willibald Haffner geschrieben wurde.²⁹ Und schließlich findet sich auch ein solches *Caeremoniale* der Kongregation unter den Handschriften der Stiftsbibliothek Einsiedeln, geschrieben von mehreren Händen und nach 1837 vollendet, leider ohne Titelblatt und Herkunftsbezeichnung.³⁰

In der Kongregation beschäftigten sich noch einige Äbteversammlungen mit der Frage des *Caeremoniale* und dessen Ziel, der *uniformitas*, so 1652, 1655 und nochmals 1666. Dabei wurde jeweils auf die Anpassung an das Römische Rituale gepocht.³¹

-
- 28) His expeditis, cepta sunt legi Ceremoniale atque Rituale Monastica, quae deputati antehac per Patres Congregationis religiosi in Monasterio S. Galli collecti tandem absoluerant. Ea Patres post diurnam et accuratam omnium ac singulorum, quae occurrerant, dubiorum examinationem, discussionem et solutionem, nec non subinde addendo, minuendo, immutando et emendendo, prout ratio dictabat, laudant et approbarunt (Act. Congr. 1, p 277).
- 29) Ceremonialis sive ritualis Benedictini duae partes (1741). Geschrieben von P. Willibald Haffner: Stiftsbibliothek Engelberg, Cod. 409 und Cod. 410; vgl. Gottwald B., Catalogus codicum manu scriptorum qui asservantur in Bibliotheca Monasterii O.S.B. Engelbergensi in Helvetia, Freiburg 1891, 254.
- 30) Stiftsbibliothek Einsiedeln: EM 1258.
- 31) Die Äbteversammlung vom 5./6. Mai 1638 in Pfäfers besprach wiederum Fragen der *uniformitas* in den Klöstern der Kongregation: quanam ratione Vniformitas introduci posset in Monasteria Congregationis betreffs der klösterlichen Disziplin, der Zeremonien und des Gesanges. Die Äbte nahmen dabei dankbar zur Kenntnis, daß die Frage des gemeinsamen Caeremoniales und Rituales weitgehend abgeschlossen sei: Deinde quoad Ceremoniale ac rituale, quae pariter essent absoluta, exceptis duntaxat quibusdam dubijs, quae adhuc soluenda restarent (Act. Congr. 1, p. 281). Schwieriger zeigte sich immer noch die Frage der *uniformitas* im Gesang: Quod cum fecissent Patres atque ob uarias difficultates pene impossibile fore uiderent totalem Cantus Vniformitatem ubique seruari posse, tandem concluderunt, Vt Graduale et Antiphonaria in Monasterijs antiqua et pro cuiusque loci commoditate retinerentur. Quoad Tonos uero psalmodum, Euangeliorum, Epistolarum, Collectarum, Versiculorum, et omnium eorum, quae extra Graduale et Antiphonaria sunt cantanda, uerbi gratia Litaniae et Responsoria in Processionibus, uisum fuit omnino debere introduci Vniformitatem, eumque in finem Formulare, quod Directorium Chori nuncupari posset, in Monasterio S. Galli concipiendum, atque ad singula Congregationis Monasteria dimittendum esse; quatenus a Musicae peritoribus studioso reuisum, examinatum, ac ubi opus foret, correctum, in proximo Conuentu quam emendatissime Patribus exhiberetur (Act. Congr. 1, p. 281). Das Thema der *uniformitas* in Zeremonien und Gesang kommt aber auch später immer wieder zur Sprache: 1652 in Muri (Act. Congr. 2, p. 117s.); 1655 in Einsiedeln (Act. Congr. 2, p. 138); 1666 in Fischingen, wo angeordnet wird: Differentiae caeremoniarum inter Romanum et nostrum Caeremoniale a cuiusuis Monasterij Caeremoniarijs annotentur, ut nos conformemus Romano Caeremoniali, et Rituali quam possibile (Act. Congr. 2, 286s.).

Abschließend zur Vorgeschichte des Monastischen Rituales, von dem im folgenden die Rede sein wird, wäre zu sagen, daß in diesem *Caeremoniale* nur recht wenig über das steht, was eigentlich Inhalt eines Monastischen Rituales ist. Doch schließen wir diesen einleitenden Teil über die Vereinheitlichungsbestrebungen der Kongregation im 17. Jahrhundert und wenden wir uns nun dem eigentlichen Gegenstand dieser Arbeit zu, den Entwürfen zum Monastischen Rituale in neuerer Zeit.

Eine „Leidensgeschichte“

Das Postulat oder Prinzip der *uniformitas* in der liturgischen Praxis durchzieht wie ein roter Faden alle Bemühungen der Kongregation um die einheitliche Gestaltung der Liturgie in den Klöstern und dies nicht nur in der Barockzeit, in den ersten Jahrzehnten der Kongregation, sondern auch in der Neuzeit. Immer wieder kann man von entsprechenden Aufrufen und Beschlüssen der Äbtekonferenzen lesen. Dieses wiederholte Pochen auf die *uniformitas* stellt hier automatisch die Frage nach deren Effizienz.

1. Neue Ansätze

Dazu zunächst einige Stichworte für die Zeit unmittelbar vor der Jahrhundertwende.³² 1894 wird durch die Äbtekonferenz eine Revision des *Caeremoniale monasticum* der Kongregation angeordnet mit dem Ziel, eingerissene Mißbräuche abzustellen. Die Revision soll anhand der offiziellen Bücher vorgenommen werden, d. h. *ad normam Ritualis et Pontificalis Romani*.³³

Zwei Jahre später wird die Frage erneut aufgegriffen, weil offenbar in der Zwischenzeit zu wenig oder nichts geschehen war. In jedem Kloster soll ein Mönch bestimmt werden, der die liturgischen Gebräuche in seinem Kloster mit dem *Rituale Romanum* vergleicht und die Unterschiede bzw. Abweichungen zusammenstellt.³⁴ Aufgrund dieses Beschlusses ordnet die Äbtekonferenz 1897 an, daß die Messrubriken und ebenso das *Caeremoniale Episcoporum* und das *Rituale Romanum* in den Klöstern beachtet werden müßten, um so die liturgische Ordnung zu garantieren: *legitimus in monasteriis ordo ne imprudenter perturbetur*.³⁵

32) Zu den folgenden Ausführungen siehe die Protokolle der Äbtekonferenzen (= Prot.Ae.K.); die Protokolle werden mit der Jahreszahl, dem Ort der Konferenzen und der Seitenzahl zitiert.

33) Prot.Ae.K. 1894, Engelberg, S. 4.

34) Prot.Ae.K. 1896, Mariastein, S. 2.

35) Prot.Ae.K. 1897, Einsiedeln, S. 1.

Offensichtlich war aber der Erfolg dieser Anordnung immer noch nicht zufriedenstellend; denn in den 30er Jahren unseres Jahrhunderts wird die Frage der liturgischen Praxis und Gemeinsamkeit (*uniformitas*) erneut aufgegriffen. Und damit kommen wir doch langsam zum eigentlichen Thema dieser Arbeit: zu den Entwürfen zu einem neuen *Rituale Monasticum* für die Schweizerische Benediktinerkongregation.

Den Auftakt dazu können wir im Beschluß der Äbtekongregation von 1931 sehen, einen Pater der Kongregation damit zu beauftragen, auf Grund des alten *Caeremoniale* der Kongregation ein neues zu erarbeiten.³⁶ Dieser Auftrag wird 1933 erneuert und dahingehend präzisiert, daß der Abtpräses, Abt Ignatius Staub von Einsiedeln, einen Mönch (seines Klosters) bestimme, der die ganze Arbeit leiten und mit den in den einzelnen Klöstern für die Mitarbeit bestimmten Patres in Verbindung treten soll. Für diese Arbeit, so heißt es dazu weiter, sollen Patres ausgewählt werden, die nicht nur liturgischen, sondern auch historischen Sinn haben. Es soll zunächst das *Rituale* in Angriff genommen werden, wobei das frühere *Caeremoniale Congregationis* als Grundlage dienen soll.³⁷

Aus den weiteren Akten der Kongregation läßt sich entnehmen, daß Abt Ignatius Staub zunächst P. Maurus Nigg von Einsiedeln mit dieser Aufgabe der Koordination und Revision betraute. Da dieser jedoch an der Durchführung dieses Auftrages verhindert war, wurde an seiner Stelle P. Thaddäus Zingg, ebenfalls von Einsiedeln, bestimmt. Nachdem jedoch auch dieser nicht in der Lage war, die Arbeit innert tunlicher Frist aufzunehmen und zu koordinieren,³⁸ übernahm es 1945 Abt Leodegar Hunkeler von Engelberg, die Sache voranzubringen,³⁹ was er in der Folge auch wirklich tat, so daß die Äbtekongregation von 1937 zur Kenntnis nehmen konnte: Abt Leodegar legt der Äbtekongregation den Entwurf eines neuen *Caeremoniale* vor. In der Erklärung dazu heißt es, der Entwurf gehe auf das alte *Caeremoniale* von 1639 (sicher vor 1655) zurück. Abt Leodegar meinte dazu, dasselbe lasse sich mit zeitgemäßen Änderungen leicht neu auflegen. Was jedoch im alten *Caeremoniale* fehle und deshalb ergänzt werden müsse, seien die Riten der Profese, der Gelübdeerneuerung, des Profesejubiläums, der Beerdigung eines Abtes und anderes. Die Äbtekongregation ordnete damals an, daß von diesem alten *Caeremoniale* für jedes Kloster eine Abschrift hergestellt werde, und jedes Kloster solle dann die von ihm gewünschten Änderungen bzw. Zusätze dazu anmerken.⁴⁰

Die Abschriften des alten *Caeremoniale* waren 1938 fertig, genau 300 Jahre nach seinem Entstehen, und Abt Leodegar Hunkeler kann die Abschriften den Äbten überreichen. Die Klöster sollen nun bis Epiphanie 1939 die Ergänzungen einbringen. Ein bemerkenswerter Nachsatz dazu sagt jedoch ein-

36) Prot.Ae.K. 1931, Marienberg, S. 5.

37) Prot.Ae.K. 1933, Bregenz, S. 3.

38) Prot.Ae.K. 1934, Einsiedeln, S. 2.

39) Prot.Ae.K. 1935, Engelberg, S. 1.

40) Prot.Ae.K. 1937, Sarnen, S. 3.

schränkend: Eine zu enge Uniformierung sei nicht beabsichtigt.⁴¹ Hatte sich etwa in den Klöstern bereits Unmut über die neuen Bestrebung zur Vereinheitlichung breit gemacht, oder waren Bedenken geäußert worden? Nahm man vielleicht sogar grundsätzlich eine ablehnende Haltung ein?

Fast möchte es den Anschein haben; denn die Äbtekonzferenz von 1939 muß feststellen, daß leider nicht alle Klöster die Arbeit fristgerecht, ja z. T. überhaupt nicht eingereicht hätten, weshalb die Frist bis Epiphanie 1940 verlängert wird.⁴²

Doch in den folgenden zwanzig Jahren, von 1939 bis 1959, wurde dann doch die große Arbeit geleistet, vorwiegend im Stillen, aber stets begleitet von den Wünschen und Voten der Äbtekonzferenzen sowie von eigens dazu einberufenen Rituale-Konzferenzen.

Nach ersten Beratungen und Vorschlägen begann die Arbeit am Entwurf zu einem neuen Monastischen Rituale der Schweizerischen Benediktinerkongregation. Als die Entwürfe dann 1958 fertig vorlagen, war dieses Monastische Rituale jedoch durch die Entwicklung in der Kirche eigentlich schon überholt und teilte das Schicksal der früheren Bemühungen: es gelangte — wie die früheren Arbeiten dazu seit der Gründung der Kongregation zu Beginn des 17. Jahrhunderts — nicht in Druck. Es liegt, will mir scheinen, eine gewisse unübersehbare Tragik in diesen Bemühungen um die *uniformitas*, Tragik gemessen vor allem an der immensen Arbeit, welche die vier Entwurfsfaszikel mit den begleitenden Quellenheften im Grunde genommen nur erahnen lassen.

2. Die Entwürfe

Wir wollen den Werdegang zunächst noch im einzelnen verfolgen, wie er sich aus den Akten der Kongregation, die mir vorliegen, rekonstruieren läßt.

Die nächste Angabe zum *Monastischen Rituale* findet sich im Protokoll der Äbtekonzferenz von 1941 (1940 konnte aus verschiedenen Gründen keine Konferenz gehalten werden). Auf dieser Konferenz legt P. Pirmin Vetter von Einsiedeln einen anderen Profeßritus als Vorschlag vor. Worin die Besonderheit dieses Vorschlages bestand, läßt sich freilich nicht sagen, da er sich weder in den Akten noch in seinem Nachlaß findet. Der Vorschlag vor den Äbten brachte jedoch in Erinnerung, daß Abt Leodegar Hunkeler von Engelberg schon vor Jahren die Neuausgabe des Rituales begonnen hatte. Abt Leodegar wird deshalb gebeten, den Vorschlag von P. Pirmin Vetter zusammen mit anderen Desiderata, die eingegangen waren, zu berücksichtigen. Abt Leodegar spricht die Hoffnung aus, den Klöstern bis Ostern 1942 einen ersten

41) Prot.Ae.K. 1938, Altdorf, S. 2.

42) Prot.Ae.K. 1939, Einsiedeln, S. 1.

Entwurf von *Rituale* und *Caeremoniale* zur Diskussion unterbreiten zu können.⁴³

Soweit war die Sache freilich doch noch nicht gediehen; denn dieser Satz wiederholt sich im folgenden Jahr, wo die Äbte auf 1943 vertröstet werden.⁴⁴ Doch wird auf dieser Konferenz vom Oktober 1942 wenigstens der Professritus erstmals besprochen. Abt Leodegar von Engelberg hat inzwischen mit der Bearbeitung dieses Auftrages seinen Mitbruder, P. Ephrem Omlin, betraut, der gleichzeitig zusammen mit P. Pirmin Vetter von Einsiedeln die Neuausgabe des *Antiphonarium monasticum* unserer Kongregation vorbereitete, das nach dem Einsiedler Druck von 1681 der große Erfolg der stetigen Bemühungen um die *uniformitas* in der Kongregation sein sollte.⁴⁵ P. Ephrem referiert persönlich zum Traktandum. Die Unterlagen dazu sind erhalten. Zunächst bemerkt er zu dem im Augenblick geltenden Ritus, daß er größtenteils aus dem *Pontificale Romanum* stamme, zudem in jedem Kloster Varianten aufweise und wenig Bodenständiges an sich habe. Sodann weist er auf einen Professritus in einer Einsiedler Handschrift hin, der dem 12. Jahrhundert angehöre und in Einsiedeln in Gebrauch gewesen sei.⁴⁶ Wesentlich älter sei aber der Professritus, der sich in einer Engelberger Handschrift finde, selber aber nicht aus Engelberg stamme.⁴⁷ Der Referent legt den Äbten die beiden Riten vor, und diese beschließen, die Frage in den Klöstern zu beraten, bis Neujahr 1943 Bericht zu geben und konkrete Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Den Unterlagen zuhanden der Äbte werden sechs Fragen zur Profess und zum *Monastischen Rituale* vorausgeschickt.⁴⁸ Dann folgt der von P. Ephrem

43) Prot.Ae.K. 1941, Disentis, S. 5.

44) Prot.Ae.K. 1942, Engelberg, S. 3.

45) *Antiphonarium monasticum secundum traditionem Helveticae Congregationis Benedictinae ad codicum fidem restitutum* 1–2, Engelberg 1943.

46) Stiftsbibliothek Einsiedeln, Cod. 112 (465), pp. 7–18: *Ordo ad faciendum monachum* aus der Zeit des Abtes Wernher I. von Lenzburg (1122–1142), vgl. Meier G., *Catalogus* (Anm. 17) 91f.; Casel O., *Die Mönchsweihe* JLw 5, 1925, 44f.

47) Stiftsbibliothek Engelberg, Cod. 54, Fol. 77v–82: *Ordinatio monachi ex canone Theodori*; vgl. Gottwald B., *Catalogus* (Anm. 29), 92; vgl. Casel O., *Die Mönchsweihe* (wie Anm. 46) 34–38.

48) Die Fragen lauten: 1. Soll der Ritus der feierlichen Profess wie bisher ohne Änderung beibehalten werden? 2. Soll der bisherige Ritus der feierlichen Profess beibehalten werden, aber mit Einschaltung der alten Präfation? Dafür könnte man statt der üblichen drei Orationen beim Gebet der Mitbrüder über die Profitenden, bei der Kleidersegnung und am Schluß jeweils nur eine nehmen. 3. Soll die frühbenediktinische Mönchsweihe, wie sie in Cod. Engelb. 54 aus dem 12. Jh. steht, eingeführt werden unter möglichster Beibehaltung des bisherigen Aufbaus der Professfeier? 4. Soll der alte Einsiedler Professritus des 12. Jh. wieder eingeführt werden? 5. Soll man bei der feierlichen Profess Pontifikalfunktionen vorsehen oder empfehlen? 6. Soll man bei der Beerdigung der Patres Pontificalrequiem oder wenigstens Pontifikalexequien vorsehen?

Omlin skizzierte Entwurf, der unter Beibehaltung des bisherigen Aufbaus der Professefeier inhaltlich dem Ritus in der Engelberger Handschrift folgt.

1. Einladung: *Venite filii*.
2. Verlesen der Professeurkunde.
3. *Suscipe*.
4. Gebet der Mitbrüder (Litanei usw.).
5. Segnung und Übergabe der Kukulle.
6. Eigentliche „Mönchsweihe“.
7. Friedenskuß und „mystisches Begräbnis“.

Unverkennbar folgt der Ablauf der Professefeier im wesentlichen der Ordnung in Kapitel 58 der Benediktsregel, wobei allerdings die „Mönchsweihe“ in dieser Struktur und an der betreffenden Stelle irgendwie wie ein Fremdkörper wirkt. Doch das Spezifische an diesem Entwurf dürfte wohl gerade diese unter Ziffer 6 eingeschobene Mönchsweihe sein, bestehend aus der Anrufung des Heiligen Geistes mit der Antiphon *Veni, Sancte Spiritus* und (nach einem Gebet *Clementissime Domine*) der großen Weihepräfation *Deus totius sanctae religionis origo*.

In seiner Erläuterung zu diesem Ritus bemerkt P. Ephrem Omlin, daß der bisher bei uns geltende Professeritus aus dem Grunde nicht zur Beibehaltung zu empfehlen sei, da er überhaupt nicht originell monastisch sei, seine Texte entstammten vielmehr dem *Pontificale Romanum* in der *Editio Tridentina*, wo sie Teil der Abtsweihe seien für den Fall, daß der zu benedizierende Abt noch nicht Profesß abgelegt habe, sowie z. T. aus dem Ritus der *Consecratio Virginum*; allein die Reihenfolge der Elemente richte sich nach der in Kapitel 58 der Benediktsregel angegebenen Ordnung. Zum Engelberger Ritus führt P. Ephrem Omlin noch das Urteil von P. Odo Casel an, der diesen Ritus für die älteste Überlieferung halte, die es gebe, und in ihm die römisch-benediktinische Mönchsweihe sehe und glaube, daß der Ritus so von Rom und Montecassino über England auf den Kontinent gekommen sei.⁴⁹ Die Oration *Clementissime Domine* finde sich schon im *Liber ordinum* der altspanischen Liturgie des 5.–8. Jahrhunderts, während die Weihepräfation teilweise wörtlich aus dem Werk *De vita contemplativa* des Julianus Pomerius, eines südgallischen Schriftstellers aus dem Ende des 5. Jahrhunderts, entnommen sei. Diese Präfation habe jedoch im Professeritus der deutschsprachigen Benediktiner Tradition und finde sich in allen *Monastischen Ritualien* des Sprachraumes. Diese Präfation fand dann, allerdings besser plaziert im Zusammen-

49) „Die Altertümlichkeit des Ritus kommt einem besonders zu Bewußtsein, wenn man ihn mit dem unten zu besprechenden, etwa gleichzeitig geschriebenen Einsiedler Ordo Wernhers vergleicht, der in seiner Häufung der Riten trotz mancher alten Bestandteile ganz mittelalterlich aussieht. Man beachte auch im einzelnen manche altertümliche Züge in dem Engelberger Ritus, die zu dem Mönchtum des 13. Jhs. nicht mehr passen“: Casel O., Die Mönchsweihe (wie Anm. 46) 38, Anm. 117.

hang mit dem Gebet der Mitbrüder, auch Eingang in die eigentlichen Entwürfe sowie in das abschließend gedruckte Handbüchlein.

Damit war also ein erster Schritt in Richtung auf ein *Monastisches Rituale* unserer Kongregation getan. Die Unterlagen wurden nun offenbar in den Klöstern besprochen, so daß P. Pirmin Vetter von Einsiedeln darüber anläßlich der Äbtekonferenz von 1943 referieren konnte. Dabei brachte er insbesondere historische Bedenken gegen den Engelberger und den Einsiedler Ritus aus dem Mittelalter zur Sprache, worauf die Äbte den Patres Pirmin Vetter und Ephrem Omlin den Auftrag erteilten, die bisher ungeklärten Fragen zu erörtern und zu bereinigen.⁵⁰

1945 wird die Frage des Professeritus anläßlich der Äbtekonferenz in Engelberg erneut besprochen, wobei Abt Leodegar betont, es sei nicht die Absicht Engelbergs, den anderen Klöstern den alten Engelberger Ritus aufzudrängen. Er schlägt aber eine Neuordnung des Professeritus besonders für jene Klöster vor, die bisher keinen eigenen hätten.⁵¹ Sollte diese Erklärung ein Abrücken von einem gemeinsamen *Monastischen Rituale* bedeuten? Sollte die *uniformitas* auch dieses Mal an den eigenen Traditionen der Klöster scheitern?

P. Ephrem Omlin hatte inzwischen die Geschichte des monastischen Professeritus weiter erforscht. „Streitpunkt“ ist insbesondere die Sepultureremonie, die nicht in allen Klöstern geübt wird (nicht in Einsiedeln, Disentis und Muri-Gries). Diese Klöster wünschen sie auch nicht einzuführen, während andere, wie z. B. Engelberg und Mariastein, nicht darauf verzichten möchten. Gewünscht wird auch eine Neufassung der Professerformel.

Abt Leodegar schlägt nun vor, daß zunächst einmal ein bestimmter Ritus schriftlich fixiert und den Klöstern zur Prüfung zugestellt werde. Gleichzeitig sollen auch die anderen Aufnahmezeremonien, wie Zeremonien und Gebete für die monastische Tonsur, die Einkleidung eines Novizen, die einfache Profesß und deren Erneuerung, die Jubelprofesß und die Profesß *in articulo mortis* schriftlich festgehalten werden. Dieser Vorschlag findet die einhellige Zustimmung der anderen Äbte.

Allerdings erlauben die augenblicklichen mißlichen Zeitumstände P. Ephrem Omlin keine Reisen ins Ausland, wo er wichtige Handschriften einsehen sollte; denn er meint, daß ohne gründliche Quellenstudien kein Werk geschaffen werde, das dann der Kritik standhalten könne.⁵²

Stillstand also! Auch das *Caeremoniale Congregationis* kommt nicht voran! Nein, kein Stillstand, sondern in der Zwischenzeit intensive Studienarbeit durch P. Ephrem Omlin. Doch eben diese Arbeit braucht Zeit. Er referiert darüber an der Äbtekonferenz 1950 in Engelberg: es sei ihm nicht möglich gewesen, schon jetzt den vollen Entwurf vorzulegen, verspricht aber wenigstens einen Teil für das Frühjahr 1951, genauer auf den Aschermittwoch, damit die Äbte nach gründlichem Studium in den Klöstern noch im gleichen

50) Prot.Ae.K. 1943, Einsiedeln, S. 4.

51) Prot.Ae.K. 1945, Engelberg, S. 1f.

52) Prot.Ae.K. 1946, Einsiedeln, S. 1f.

Jahr dazu Stellung nehmen könnten. Zusätzlich zum bisher Geplanten solle auch ein Ritus für die Oblatenprofes aufgenommen werden, der jedoch in Rom approbiert werden müsse wegen der mit der Oblation verbundenen Ablässe.⁵³

Die Sache gewinnt nun doch langsam Gestalt. Mit längeren, vor allem krankheitsbedingten Unterbrechungen, legt P. Ephrem Omlin in vier Teilen oder Lieferungen die Entwürfe zum *Monastischen Rituale der Schweizerischen Benediktinerkongregation* vor.⁵⁴ Die einzelnen Lieferungen bestehen je aus zwei Teilen, dem Textentwurf selber und einem Quellenheft.

Fassen wir jedoch — bevor wir wenigstens kurz auf die Entwürfe selber eingehen — die weitere Entwicklung zusammen. Wie geplant können die Äbte noch 1951 zur ersten Lieferung Stellung nehmen und unterbreiten zu einzelnen Punkten auch Gegenvorschläge, wollen aber vor einem endgültigen Entscheid vorerst die zweite Lieferung abwarten und erst dann ihre Wünsche konkret formulieren.⁵⁵ Diese zweite Lieferung läßt dann freilich zwei Jahre auf sich warten. Denn wie aus dem Protokoll der Äbtekonferenz von 1953 hervorgeht, wollte der Abtpräses P. Ephrem Omlin nicht zu einer rascheren Weiterarbeit am Kongregationsrituale drängen, um seine Gesundheit möglichst zu schonen. Nun aber wird eine offizielle Anfrage der Äbte an P. Ephrem Omlin beschlossen, ob die Weiterarbeit in nächster Zeit überhaupt möglich sei.⁵⁶ Ja, P. Ephrem arbeitete weiter und fertigte die umfangreiche zweite Lieferung mit den Aufnahmearten und die dritte Lieferung über die Riten im Leben des Klosters an. Auf ihrer Konferenz 1955 beschäftigten sich die Äbte mit den drei vorliegenden Lieferungen. Sie kamen dabei zum Schluß, daß die Entwürfe für das *Monastische Rituale* der Kongregation inzwischen so umfangreich geworden seien, daß es tunlich sein könnte, eine gewisse Beschränkung des Stoffes vorzunehmen. Sie diskutierten deshalb die Frage, welche Kapitel wohl ohne Substanzverlust weggelassen werden könnten. Als erstes strich man aus der Lieferung 1 den Ritus der Abtsbenediktion, da die Abtsweihe ohnehin nach dem *Pontificale Romanum* vorgenommen werde, und dafür kleine Textbüchlein erhältlich seien.

Die Lieferung 2 mit den klösterlichen Aufnahmearten war vorgängig zur Äbtekonferenz auf einer Rituale-Konferenz in Einsiedeln besprochen worden. Die dortige Aussprache läßt sich kurz so zusammenfassen. Da für ein gemeinsames *Caeremoniale* mit Rücksicht auf die althergebrachten Traditionen der Klöster viele Schwierigkeiten bestehen, will man sich auf die Neuschaffung eines gemeinsamen Rituales beschränken. Die Entwürfe werden

53) Prot.Ae.K. 1950, Engelberg, S. 2.

54) 1. Lieferung: Abtswahl und Abtsbenediktion: 5. Februar 1951. 2. Lieferung: Aufnahme von Brüdern: 25. Dezember 1953. 3. Lieferung: Klostergründung, Riten und Segnungen im Leben des Klosters: 18. Juli 1955. 4. Lieferung: Kranken- und Totenliturgie. Appendix für die Frauenklöster: 15. Januar 1958.

55) Prot.Ae.K. 1951, Einsiedeln, S. 2.

56) Prot.Ae.K. 1953, Mariastein, S. 1.

generell gutgeheißen, die Diskussion beschäftigt sich vor allem mit kleineren, aber deshalb nicht unbedeutenden Einzelheiten und Formulierungen. Vor allem soll der Unterschied zwischen einfacher und feierlicher Profesz in der Gestaltung deutlich werden. Die wesentlichen Teile der Profesz (*Urkunde, Suscipe, Preces*) sollen überall gleich gehalten werden. Ausführlicher wurde die Frage der Sepultur bei der feierlichen Profesz diskutiert, wobei betont wurde, daß nicht das Grabtuch, sondern die drei Tage Zurückgezogenheit das Wesentliche seien.⁵⁷ Die Äbte stützten sich bei ihren abschließenden Beratungen auf das Protokoll dieser Konferenz und ließen sich zusätzlich von P. Ephrem Omlin und P. Wolfgang Hafner von Engelberg beraten, die zu ihrem Entwurf Stellung nehmen und ihn in der vorliegenden Fassung begründen konnten. Die Äbte formulierten dazu schließlich folgende Punkte:

1. Es solle keine hektographierte Ausgabe der Profeszriten in Aussicht genommen, sondern ein kleines Handbüchlein für die Kirche gedruckt werden mit dem Inhalt: Einkleidung, einfache und feierliche Profesz, Jubelprofesz und Choralmelodien. Größere Änderungen seien nicht mehr nötig, der Ritus könne deshalb versuchsweise eingeführt werden.

2. Die Lieferungen 3 und 4 seien vorerst in den Klöstern noch zu besprechen, und von der Rituale-Konferenz zu bereinigen, ehe die Äbte definitiv dazu Stellung nehmen könnten.

3. Die Frage der Formel für die Oblation sei mit den Oblatendirektoren zu besprechen und die definitive Fassung durch den Abtpräses in Rom zur Approbation vorzulegen.

4. Die Kleidung der Regularoblaten sollten die Äbte für ihr jeweiliges Kloster selber bestimmen.⁵⁸

Im gleichen Konvent der Äbte ergeben sich im Gespräch mit P. Ephrem Omlin und P. Wolfgang Hafner von Engelberg noch einige Klärungen; die eine betrifft die sogenannte *absolutio ad cautelam* vor der Abtswahl, die im Sinn der Statuten geregelt wird. Zum andern wird von den Äbten bezüglich der Abtswahl die Ansicht vertreten, daß der Wahlpräses das Recht haben solle, einem im vierten Wahlgang gewählten Abt *ad quietandam conscientiam* — aber nur diesem allein — zu sagen, ob er mit der absoluten oder nur mit der realtiven Mehrheit gewählt worden sei.⁵⁹

Die von den Äbten des weiteren bereinigten und beschlossenen Formulierungen einzelner Stellen des *Monastischen Rituales* werden den Verfassern, P. Ephrem und P. Wolfgang, durch den Aktuar der Konferenz schriftlich zuge stellt.⁶⁰ Zudem soll in Rom um die Möglichkeit ersucht werden, die Bußpsalmen, die vor der Abtswahl vorgesehen sind, antizipieren zu dürfen, und abzuklären, welche Teile des *Monastischen Rituales* einer besonderen Appro-

57) Prot. Rituale-Konferenz 1955, Einsiedeln.

58) Prot.Ae.K. 1955, Engelberg, S. 2f.

59) Ebd. S. 5f.

60) Brief von Abt Basilius Niederberger von Mariastein vom 16. Oktober 1955 an P. Ephrem Omlin.

bation durch Rom bedürften. Die letzte Frage wird von Rom, d. h. von P. Gerhard Oesterle, dahingehend beantwortet, daß das *Schweizerische Monastische Rituale* keiner kirchlichen Approbation bedürfe, wenn es nur (analog zu den anderen *Monastischen Ritualien*) *ad instar manuscripti* gedruckt werde und nicht in den Handel komme.⁶¹

1956 sieht es so aus um das *Monastische Rituale*: P. Ephrem Omlin konnte krankheitshalber die noch ausstehenden Teile des Rituals nicht abschließen (es handelt sich um die 4. Lieferung). Der Abschnitt über die Abtwahl wurde inzwischen vervielfältigt und in Engelberg bei der Wahl von Abt Leonhard Bösch erprobt, wobei sich einige Änderungen als wünschenswert nahelegten, wozu die Äbte ihre Zustimmung geben. So soll nicht der Stimmzähler, sondern der Abtpräses als Wahlvorsitzender das jeweilige Wahlergebnis bekanntgeben. Das *instrumentum electionis* soll nicht sogleich nach dem Wahlakt im Kapitelsaal, sondern erst nachher ausgestellt werden. Wo es üblich war, soll auch fortan ein vom Kapitel ernannter Mitbruder den neuen Abt begrüßen. Schließlich wird noch bestimmt, daß die Choralmagister der Klöster jene Melodien, die ins Handbüchlein der Profeß aufzunehmen sind, vorher noch prüfen sollen.⁶²

Zur Abtwahl befinden die Äbte 1957 in Ergänzung zum Protokoll von 1956, daß die sogenannte *electio communis*, die im Entwurf zum *Monastischen Rituale* gestrichen wurde bzw. in Zukunft unterbleiben sollte, sowohl aus psychologischen wie aus rechtlichen Gründen doch ihren Sinn habe als gemeinsame Anerkennung der rechtmäßig vollzogenen Wahl und daher beibehalten werden sollte.⁶³

Gleichzeitig kann Abt Leonhard von Engelberg melden, daß P. Ephrem Omlin nun auch den letzten Teil des *Monastischen Rituals*, die Kranken- und Totenliturgie, abgeschlossen habe und im Verlauf des Sommers den Anhang für die Frauenklöster redigieren werde. Das Profeßbüchlein für das Volk sei bereits in der Klosterdruckerei gesetzt und werde bis zum Herbst im Druck vorliegen. Der Abtpräses läßt P. Ephrem Omlin den Dank der Äbte überbringen und ihn zur nächsten Äbtekonferenz einladen, wo dann die Herausgabe des *Monastischen Rituals* der Kongregation definitiv bereinigt und beschlossen werden solle.⁶⁴

So kam es, daß die Frage des *Monastischen Rituals* 1958 in Mariastein ein Haupttraktandum der Äbtekonferenz war. Nun lag ja der Entwurf dazu mit Ausnahme der Gesänge fertig vor. Das — man darf es wohl wahrhaftig so bezeichnen — monumentale Werk umfaßte auf 460 Schreibmaschinenseiten sechs Teile und einen Anhang für die Frauenklöster. Im Verlauf von sieben Jahren (1951–1958) wurde es in vier Lieferungen mit je einem Quellenheft von zusammen 113 Seiten der Äbtekonferenz bzw. den Klöstern der Kongregation

61) Prot.Ae.K. 1956, Einsiedeln, S. 1.

62) Ebd. S. 2f.

63) Prot.Ae.K. 1957, Gries, S. 1.

64) Ebd. S. 5.

zur Prüfung und Stellungnahme übergeben. Damit kann sich nun die Äbtekonferenz mit der Frage der Drucklegung befassen.

Dem Verfasser, der in dieses Werk seine ganze Kraft und Energie sowie sein umfassendes Wissen investierte, wird seitens der Äbte für die große und vor allem so gründliche Arbeit der wärmste Dank ausgesprochen. Die Äbte wollen das Rituale auch wirklich drucken lassen, aber ... Mit diesem „aber“ zeigt sich, daß die Frage des gemeinsamen Rituales der Kongregation durch die jahrelange, wenn auch unverschuldete, Verzögerung mit einem Problem belastet wurde. Die „Leidensgeschichte“ eines gemeinsamen *Monastischen Rituales der Schweizerischen Benediktinerkongregation* geht weiter. Denn aus dem Kreis der Äbte werden nun einige Bedenken zu der Frage geäußert, ob eine Drucklegung zum gegebenen Zeitpunkt (noch) tunlich sei. Die von den Äbten geäußerten Bedenken lassen sich ungefähr so zusammenfassen:

1. In Rom werden gegenwärtig liturgische Reformen vorbereitet; es könnte also sein, daß das Rituale bei einer vorzeitigen Drucklegung bald nicht mehr befriedigen könnte, wenn man sogleich wieder Korrekturen daran vornehmen müsse.

2. Im Augenblick bestehe auch keine Klarheit über einen definitiven Psalmtext, weshalb man abwarten solle, bis eine definitive Psalmenversion vorliege.

3. Die Prüfung der Entwürfe durch die Klöster sei zu wenig gründlich geschehen, besonders der Lieferungen 3 und 4. Es sei auch besser, die einzelnen Teile zuerst zu erproben, vor allem die Aufnahmearten.

4. Schließlich sollten sich die Choralmagister bzgl. der aufzunehmenden Gesänge noch äußern können.⁶⁵

P. Ephrem Omlin, der sein Werk auf dem Spiel sieht, sucht begreiflicherweise die Bedenken der Äbte zu zerstreuen. Die von Rom zu erwartenden liturgischen Reformen seien vermutlich ohne Einfluß auf das *Monastische Rituale*, da dieses ja vorwiegend monastische Belange zum Gegenstand habe. Auch könne es noch sehr lange dauern, bis der von Rom genehmigte Psalmtext zur Verfügung stehe, weshalb der Druck des *Monastischen Rituales*, das übrigens nur wenige Psalmen enthalte, wegen dieses Bedenkens ungebührlich auf unbestimmte Zeit verschoben würde. Was die Prüfung der Entwürfe in den Klöstern betrifft, wird die Meinung P. Ephrems im Protokoll so wiedergegeben: „Die Möglichkeit dazu habe bestanden. Für die wichtigsten und umstrittensten Teile, die Pars I. und II., sei dies jedoch geschehen: zuerst durch die liturgischen Kommissionen in den Klöstern, dann durch die Rituale-Konferenz in Einsiedeln am 19. und 20. April 1955, und schließlich durch die Äbtekonferenz vom 13. bis 15. Oktober 1955 in Engelberg, an welcher die Äbte unter anderem beschlossen: 'Es soll keine hektographierte Ausgabe des Rituale hergestellt werden. Bei einem kleinen Format könnte man nicht gut zwei Spalten machen und die Noten für die Melodien anbringen. Ein größeres Format findet man unschicklich in der Kirche. Es soll

65) Prot.Ae.K. 1958, Mariastein, S. 7.

daher ein kleines Handbüchlein gedruckt werden, das die Riten für Einkleidung, einfache und feierliche Profeß und Jubelprofeß wie auch die Choralmelodien enthält. Größere Änderungen dürften kaum mehr notwendig werden, meint man. Dieses Büchlein erlaube, das Rituale versuchsweise einzuführen. Später kann es Gästen und Studenten in die Hand gegeben werden."⁶⁶

In Engelberg seien sämtliche Aufnahmeriten in der Praxis erprobt worden und hätten allseits gut gefallen. Die Choralmagisterkonferenz habe zu den Choralmelodien schon 1957 Stellung nehmen können. Leider sei man wegen ungenügender Vorbereitung zu keinem konkreten Ergebnis gekommen. Nun seien nur noch einige Gesänge zu komponieren, was aber erst nach der endgültigen Bereinigung und Genehmigung der Texte geschehen könne. Die Druckkosten — es liegt allerdings noch kein Voranschlag vor — schätzt P. Ephrem Omlin im Vergleich mit dem Ottilianer Rituale auf ca. 15 bis 20 Franken. Abschließend aber äußert sich P. Ephrem wie folgt: „Nachdem er 23 Jahre lang am Rituale gearbeitet habe und seine Fertigstellung von verschiedenen Seiten immer wieder urgiert wurde, müßte er es sehr bedauern, wenn die Arbeit nun nicht gedruckt würde. Wenn es jetzt nicht geschehe, werde es kaum mehr dazu kommen“.⁶⁷

Man spürt aus seinen Worten die berechtigte Verärgerung, aber auch begreifliche Resignation heraus. Denn damit hatte er Recht: Wenn der Druck des *Monastischen Rituales* jetzt nicht erfolgte, bedeutete dies das „Aus“ für das *Monastische Rituale der Schweizerischen Benediktinerkongregation*, ungeachtet aller guten Worte und Versicherungen der Äbte.

Seine eindringlichen Worte blieben nicht ohne Wirkung, insofern die Äbte sogleich den Druck des *Monastischen Rituales* in einer einmaligen Auflage von 1.000 Exemplaren in der Klosterdruckerei Engelberg beschlossen, und zwar zweifarbig schwarz-rot.

Allerdings sollten dem Druck vorausgehend noch folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die Liturgiekommissionen der Klöster sollen, sofern dies nicht schon geschehen ist, die Lieferungen 3 und 4 prüfen.

2. Im Verlauf des Herbstes soll in Einsiedeln eine zweite Ritualekonferenz abgehalten werden zur definitiven Bereinigung dieser 3. und 4. Lieferung, aber auch zu noch strittigen Punkten der ersten beiden Lieferungen. Den definitiven Entscheid fällen die drei Äbte der Ritualekonferenz.

3. Die neu zu komponierenden Gesänge sollen im Geist des Kongregations-Antiphonars gehalten sein, damit keine stilwidrigen Unterschiede entstehen. Diese Gesänge sind der um Weihnachten in Engelberg tagenden Choralmagisterkonferenz vorzulegen. Die Genehmigung wird den Äbten Benno und Leonhard überlassen.

66) Ebd. S. 8.

67) Ebd. S. 8f.

4. Vor dem Druck des eigentlichen Rituals soll ein eigenes Heftchen mit den Aufnahmearten gedruckt werden (die Melodien dazu separat).

5. Der Anhang für die Frauenklöster soll lateinisch-deutsch sein sowie mit Melodien versehen. Die Männerklöster sollen jedoch diesen Anhang nicht in ihr Ritual aufnehmen müssen.

6. Den Äbten muß ein detaillierter Kostenvoranschlag eingereicht werden.⁶⁸

Die von den Äbten gewünschte Ritualekonferenz tagte am 7./8. November in Einsiedeln und nahm eine letzte Bereinigung der Zeremonien und Texte vor. Den Äbten empfiehlt sie ebenfalls den separaten Druck des Professebüchleins für Gäste und Studenten vor dem Druck des eigentlichen Rituals.⁶⁹

Die Verlesung des Protokolls der Äbtekonferenz von 1958 ein Jahr später in Disentis zieht erneut eine Diskussion über die Tunlichkeit einer Drucklegung des Rituals zu diesem Zeitpunkt nach sich. Nochmals wird darauf hingewiesen, daß in Rom liturgische Reformen im Gang seien; auch stehe jetzt ein Konzil bevor, das sicher auch für die Liturgie von großer Bedeutung sein werde, wie sich schon jetzt abzeichne. Auch sei die Frage der Psalmenübersetzung immer noch offen. Deshalb heißt es dann im Protokoll der Äbtekonferenz von 1959: „Ohne die grundsätzliche Erlaubnis zur Drucklegung zurückzuziehen, können es die Äbte nicht verantworten, im gegenwärtigen Augenblick das Ritual drucken zu lassen. Hingegen soll das Professebüchlein nach Berücksichtigung der Änderungsvorschläge der letzten Ritualekonferenz in Einsiedeln und nach Genehmigung der Gesänge durch die Choralmagisterkonferenz möglichst bald gedruckt und den einzelnen Klöstern zur Verfügung gestellt werden.“⁷⁰

Dieser Entscheid der Äbte von 1959 bedeutete in der Folge das endgültige „Aus“ für ein gemeinsames Monastisches Ritual der Schweizerischen Benediktinerkongregation. So führten einmal mehr die Bemühungen um die *uniformitas* in der liturgischen Praxis der schweizerischen Benediktinerklöster nicht zum Ziel. Die Zeit und die sich abzeichnende Entwicklung in der Kirche waren inzwischen so weit fortgeschritten, daß sie diese Bemühungen der Kongregation nicht nur eingeholt, sondern überholt hatten. Das Konzil würde neue Wege öffnen, Wege und Möglichkeiten, die man freilich damals erst ahnen, nicht schon vorwegnehmen konnte.

Das einzige, sichtbare und greifbare Ergebnis all der Bemühungen ist heute noch das Handbüchlein bzw. die Volksausgabe der Aufnahmearten, das allerdings nur den Text, nicht aber die Melodien enthält.⁷¹

68) Ebd. S. 9.

69) Prot. Rituale-Konferenz 1958, Einsiedeln. S. 1–4.

70) Prot. Ae. K. 1959, Disentis, S. 1.

71) Die Professefeier der Schweizerischen Benediktiner-Kongregation. Im Auftrag der Schweizerischen Äbtekonferenz vom 3. Juni 1959. Als Manuskript gedruckt, Engelberg 1959.

Studiert man die Entwürfe etwas eingehender und vergleicht man sie mit den *Monastischen Ritualien* der anderen Kongregationen, so wird man zweifellos bedauern, daß diese immense Arbeit von P. Ephrem Omlin schlußendlich vergeblich war, gerade noch gut genug, schubladiert zu werden (Gott sei Dank wenigstens dies!). Andererseits begreift man auch die Bedenken der Äbte, daß sie zu jenem Zeitpunkt den Druck eines eigenen *Monastischen Rituales* nicht mehr verantworten zu können glaubten; durch die Entwicklung in der Kirche war alles offen.

Ist es ungerecht zu folgern, daß die Schweizerische Benediktinerkongregation mit ihrem *Monastischen Rituale* schließlich einfach zu spät daran war, nachdem die verschiedensten Bemühungen um die *uniformitas* in der Liturgie seit der Gründung der Kongregation zu Beginn des 17. Jahrhunderts keine durchschlagende Wirkungen erbracht hatten? Jetzt, da man eigentlich am Ziel der *uniformitas* war, erwies es sich als zu spät. Fünfzig Jahre früher hätte das ganze Projekt Erfolg haben können, wie die vorliegenden *Monastischen Ritualien* anderer Kongregationen beweisen. Doch damals verhallten die wiederholten Aufrufe der Äbtekonferenzen ohne Echo.

P. Ephrem Omlin hat in seinen Entwürfen ein immenses Quellenmaterial verarbeitet, angefangen bei den mittelalterlichen Handschriften unserer Bibliotheken, über die handschriftlichen Quellen aus der Frühzeit der Kongregation, insbesondere das *Caeremoniale* von 1638, über die bisher geltenden liturgischen Gewohnheiten bis zu den *Monastischen Ritualien* anderer Kongregationen, das *Rituale* und *Pontificale Romanum* und die Diözesanritualien. Aber auch andere liturgische Quellen wie die *Ordines Romani*, die verschiedenen Stufen des *Pontificale Romanum*, die Sakramentare sowie liturgiewissenschaftliche Quellenstudien etwa von M. Gerbert, E. Martène, M. Herrgott oder Ph. Hartmann usw. Das Ergebnis hätte es wohl verdient, vollständig im Druck zu erscheinen.

Besondere Erwähnung verdienen die verschiedenen geschichtlichen Skizzen, die sich eingestreut in die Quellenhefte zu den Entwürfen finden, insbesondere zu den Professriten; denn sie zeigen, daß diese Entwürfe tatsächlich das Beste aus der monastischen Tradition aufgenommen haben. So geben diese Entwürfe auf vortreffliche Weise die monastische Tradition im besten Sinn des Wortes wieder. Sie zeugen davon, daß Tradition eben ein fundamentales Strukturprinzip klösterlich-benediktinischer Liturgie ist, ja der benediktinischen Lebensform überhaupt.

Die Nachgeschichte

Allerdings, so ganz vergeblich waren die Anstrengungen doch wieder nicht; denn auch in den folgenden Jahren und Jahrzehnten beschäftigte sich die Kongregation immer wieder auch mit Fragen der gemeinsamen Liturgie-

gestaltung und das heißt, mit Teilen des Monastischen Rituals, aber auch dann mit unterschiedlichem Erfolg, wie ich noch kurz zeigen möchte.⁷²

Die Behandlung liturgischer Fragen auf Kongregationsebene wurde neu belebt durch die Konstituierung des Kongregationskapitels, das seit 1967 die früheren Äbtekongregationen ablöste. Auf seiner ersten Sitzung bestellte das Kapitel am 13. November 1967 neben anderen auch eine liturgische Kommission. Die Aufgabe der Kommission sollte eine doppelte sein: sie sollte einerseits im Rahmen ihres Aufgabenbereichs (Chorgebet und Messfeier, besondere Formen der klösterlichen Liturgie und paraliturgische Bräuche) im Sinn des Konzils die zeitgemäße Erneuerung der Kongregation vorbereiten helfen und andererseits Probleme, die als besonders dringlich angesehen wurden, dem Kapitel spruchreif vorlegen.⁷³

In der genaueren Formulierung des Auftrags der Liturgiekommission wird das alte Stichwort der *uniformitas* wieder aufgenommen, wenn gesagt wird: „Eine gewisse Einheit der liturgischen Gebräuche in der Kongregation scheint wertvoll zu sein“. Das will praktisch besagen: „gemeinsame liturgische Bücher, gemeinsames Vorgehen bei Einführung von Neuerungen“. In der weiteren Erklärung dazu heißt es, daß die bisherige Gemeinsamkeit nicht zerstört werden solle und daß insbesondere in dieser Zeit des nachkonziliaren Umbruchs keine Vergleiche zwischen „fortschrittlichen“ und „konservativen“ Klöstern provoziert werden sollten.⁷⁴

Als konkrete Themen für die Liturgiekommission werden sodann aufgezählt: 1. die Frage des muttersprachlichen Kanons im klösterlichen Gottesdienst; 2. die Gestaltung des Offiziums (Psalmverteilung usw.); 3. die *officia caritatis* für die Verstorbenen (Totenliturgie); 4. Tischgebet; 5. die Gestaltung liturgischer Bräuche (Culpa usw.). Die Ansichten der Klöster zu diesen Themen sollen durch geeignete Umfragen in Erfahrung gebracht werden. Die Liturgiekommission konstituierte sich auf ihrer ersten Sitzung in Einsiedeln vom 12./13. September 1968, wobei P. Odo Lang von Einsiedeln zum Sekretär gewählt wurde. Die vom Kongregationskapitel erteilten Aufträge wurden zu einer ersten Behandlung auf die Klöster verteilt: Profest- und Totenliturgie (Einsiedeln), Culpa (Disentis), Tischgebete (Mariastein). Zu diesen liturgischen Fragen stehen z. T. schon Unterlagen zur Verfügung: von Einsiedeln eine Neufassung des Profestritus und der Totenliturgie, von Mariastein Tischgebete für die Fasten- und Passionszeit.

Im folgenden will ich jedoch in Fortführung der Entwürfe zum *Monastischen Rituale* nur drei Aufträge weiter ausführen (wobei der erste von ihnen nicht von der Liturgiekommission bearbeitet wurde): die Abtswahl, die Aufnahmearten und die Totenliturgie. Doch sei hier wenigstens angemerkt, daß die Liturgiekommission sich in diesen Jahren auch erfolgreich mit

72) Für die folgende Darstellung benütze ich die Protokolle des Kongregationskapitels (= Prot.KK.) sowie dessen Aufträge (= Auftr.KK.).

73) Prot.KK. 1967, Engelberg, Nr. 11.

74) Ebd. Nr. 14.

anderen Fragen der Gemeinsamkeit befaßte, wie gemeinsames Direktorium (seit 1971), Kongregationskalender und Eigenkalender der Klöster (approbiert 1974), Eigentexte der Kongregation und der Klöster zum Meßbuch (approbiert 1975) und zum Stundenbuch (approbiert 1982).

1. Der Ritus der Abtwahl

Wenn wir uns zunächst dem ersten Teil des Monastischen Rituales zuwenden, so treffen wir auf den Ritus der Abtwahl, worin neben den rituellen auch etliche rechtliche Fragen geregelt werden. 1969 approbierte das Kongregationskapitel ein neues Reglement für die Abtwahl in der Schweizerischen Benediktinerkongregation.⁷⁵

Ein Vergleich dieses Reglementes mit dem Entwurf von 1951 ergibt, daß die Vorlage (falls man überhaupt auf den vormaligen Entwurf zurückgriff, was sich aus den Akten nicht nachweisen läßt) sehr gestrafft und auch gekürzt wurde. Eine Reihe von Nummern des Entwurfs wurden entweder ganz gestrichen (z. B. die *absolutio ad cautelam*, die *electio communis*, die Postulation, die Ernennung des ersten Abtes eines neuen Klosters), während andere Teile soweit nötig eingearbeitet wurden (z. B. die Wahl eines *abbas nullius*). Wie schon früher die Äbtekongregation entschieden hatte, wurde auch jetzt der Ritus der Abtsweihe weggelassen.

2. Die Aufnahmearten

Eine weitere Entwicklung im Rahmen der Kongregation und im Auftrag des Kongregationskapitels erfuhren auch die klösterlichen Aufnahmearten. Anlaß für die Neubearbeitung der klösterlichen Aufnahmearten für die Schweizerische Benediktinerkongregation war der im Auftrag des Konzils von der zuständigen römischen Kongregation veröffentlichte *Ordo professionis religiosae*⁷⁶ bzw. dessen offizielle deutsche Übersetzung,⁷⁷ die aber bis zum Abschluß der Arbeit auf sich warten ließ.

In diesem Sinn erteilte das Kongregationskapitel von 1969 der Liturgiekommission den Auftrag, Ritus und Formel der Profese gemäß der bene-

75) Schweizerische Benediktinerkongregation. Reglement für die Abtwahl. Vom Kongregationskapitel am 29. Mai 1969 approbiert. Manuskriptvervielfältigung, Einsiedeln 1969.

76) *Rituale Romanum ex Decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum, auctoritate Pauli PP. VI promulgatum. Ordo professionis religiosae. Editio typica*, Rom 1970.

77) Die Feier der Ordensprofese in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und der Bischöfe von Bozen-Brixen und von Luxemburg, Einsiedeln usw. 1974.

diktinischen Tradition neu zu bearbeiten. Dazu muß aber gleich gesagt werden, daß bei der Neubearbeitung der Aufnahmearten nicht auf die Entwürfe von 1953 zurückgegriffen wurde, die offenbar bereits in Vergessenheit geraten waren, soweit sie nicht im Profießbüchlein vorlagen. Als Ausgangspunkt der Neubearbeitung diente vielmehr die Adaptierung eines römischen Schemas, das von Kardinal Benno Gut, dem Präfeften der Ritenkongregation, zuvorkommenderweise zur Verfügung gestellt worden war, für Einsiedeln von 1968. Das Kongregationskapitel erteilte den Auftrag, diesen *ad experimentum* vorliegenden Ritus definitiv zu erstellen, sobald die römische Rahmenordnung für die Ordensprofieß erschienen sei. Dazu müssen noch neu Ritus und Formel der *Promissio* redigiert werden, die in der Kongregation versuchsweise an die Stelle der zeitlichen Profieß tritt.⁷⁸

Die Novizenmeister wünschen betreffs der Aufnahmearten: „Wenn die Profießfeier auch nicht in erster Linie der Erbauung des Volkes dient, soll sie doch so gestaltet werden, daß sie allgemein verständlich ist. Die Profieß soll die Form einer Befragung erhalten, ähnlich jener im Taufritus.“⁷⁹ Die *Editio typica* des römischen Ritus erschien im Februar 1970 und das Kongregationskapitel desselben Jahres erneuerte den Auftrag, die Aufnahmearten der Kongregation dementsprechend zu überarbeiten und dem Kongregationskapitel vorzulegen.⁸⁰ Die Erledigung dieses Auftrags verzögerte sich allerdings, da zur definitiven Bereinigung ja auch die offizielle deutsche Übersetzung des römischen Ritus abgewartet werden mußte.

Die Liturgiekommission legte aber den Klöstern alsbald einen Entwurf vor, damit er in der Zwischenzeit eingehend diskutiert und eventuell auch erprobt werden könne. Die definitive sprachliche Fassung konnte dann nachträglich noch eingearbeitet werden. Der Entwurf wurde von den Klöstern im allgemeinen als Diskussionsgrundlage begrüßt; man wünschte allerdings eine stärkere Berücksichtigung der eigenen Tradition und keine so weitgehende „Romanisierung“. Die Zeremonien sollten noch durchsichtiger und einfacher sein. Die Übergabe der Kukulie bei der ewigen Profieß als des eigentlichen monastischen Gewandes sollte der Tradition entsprechend beibehalten werden. Praktisch würde sich vor allem eine Studienausgabe zu längerfristiger praktischer Erprobung empfehlen.

Die Arbeit blieb dann bis 1974 liegen, da die Ausgabe der offiziellen deutschen Übersetzung auf sich warten ließ. Doch auf dem Kongregationskapitel von 1974 konnte die Genehmigung der Aufnahmearten traktandiert und besprochen werden, obwohl die deutsche Fassung des Ordo immer noch nicht vorlag (sie erschien jedoch noch gleichen Jahres). Das Kongregationskapitel sollte jetzt aber vor allem das Grundschema festlegen. Die zu behandelnden Riten waren: Noviziatsbeginn, zeitliche Profieß bzw. *Promissio*, ewige Profieß, Profießerneuerung und Jubelprofieß.

78) Auftr.KK. 1969, Nr. 4a.

79) Prot.KK. 1969, Engelberg, Nr. 53.

80) Auftr.KK. 1970, Nr. 4a; vgl. Prot.KK. 1970, Muri-Gries, Nr. 69.

Das Kongregationskapitel stimmte nach eingehender Aussprache der Veröffentlichung einer Studienausgabe zu, die keiner römischen Approbation bedurfte, damit so die Riten erprobt und Erfahrungen für eine definitive Ausgabe gesammelt werden könnten. In dieser Studienausgabe sollte jedoch der Abschnitt über die zeitliche Profeseß weggelassen und durch die *Promissio* ersetzt werden, wie sie in den neuen Satzungen der Kongregation vorgesehen ist.⁸¹

Entgegen dem römischen Ritus, der die Übergabe des Ordensgewandes erst bei der zeitlichen Profeseß vorsieht, soll in unseren Klöstern die Verknüpfung von Einkleidung und Noviziatsbeginn beibehalten werden, dies vor allem auch deshalb, weil das eigentliche Mönchsgewand die Kulle ist, die bei uns bei der ewigen Profeseß überreicht wird.

Bei der *Promissio* wie bei der Profeseß soll der Aufruf des römischen Ritus, welcher der Weiheliturgie nachgebildet ist, durch den traditionellen Ruf *Venite, filii* ersetzt werden; denn die eigentliche Bitte um Zulassung wird bei uns im Kapitel ausgesprochen. Zur Verdeutlichung ihres besonderen Charakters soll die *Promissio* für gewöhnlich außerhalb der Eucharistiefeyer abgelegt werden, um sie eindeutig von der Profeseß zu unterscheiden; doch soll die Verbindung mit der Messfeier als Möglichkeit vorgesehen werden.

Die traditionelle Anrufung des Heiligen Geistes bei der Feier der ewigen Profeseß soll beibehalten werden zum Zeichen, daß die Mönchsprofeseß ein geistliches Geschehen ist als Antwort auf den Ruf des Heiligen Geistes. Sie soll auf die Allerheiligenlitanei folgen, die ihrerseits davon zeugt, daß die Profeseß, wie es die Regel nennt, vor Gott und seinen Heiligen abgelegt wird.⁸² Auch soll das *Suscipe* wie bisher nach dem Wortlaut der Benediktsregel⁸³ dreimal gesungen werden, nicht nur einmal, wie dies der römische *Ordo professionis religiosae* vorsieht. Die im römischen Rituale vorgesehene Befragung vor der ewigen Profeseß soll geändert werden, weil der römische Ritus die monastisch-benediktinische Tradition zu wenig erfaßt. Gerade diese Fragen können und sollen der Eigenart der Ordensgemeinschaft angepaßt werden. Entsprechend der monastischen Theologie des alten Mönchtums sollen sie vor allem den Gedanken der Entsagung, aber auch der Hingabe an das Kreuz Christi zum Inhalt haben und aus dem Geist der Benediktsregel heraus formuliert werden.⁸⁴

Im Auftrag des Kongregationskapitels bereinigte der Sekretär der Liturgiekommission noch im Verlauf jenes Sommers den Text der Aufnahmearten und konnte sie noch gleichen Jahres als Studienausgabe in Druck geben. Den Sinn der Ausgabe faßte er im kurzen Geleitwort so zusammen: „Diese Studienausgabe der klösterlichen Aufnahmearten, 'Die

81) Benediktinische Lebensform. Satzungen der Schweizerischen Benediktinerkongregation, Engelberg 1970, Nr. 55, (166–168).

82) Vgl. RB 58, 18.

83) RB 58, 21f.

84) Prot.KK. 1974, Sarnen, Nrn. 46–55.

Feier der Ordensprofes', erscheint im Auftrag des Kongregationskapitels. Sinn und Zweck einer solchen Ausgabe ist es, den römischen Ritus an die konkreten Gegebenheiten unserer Kongregation und unserer Klöster anzupassen und im Sinn der Satzungen unserer Kongregation eine definitive Ausgabe vorzubereiten. Es wurde eine flexible Form gewünscht, damit jeweils die konkrete Situation berücksichtigt werden könne. Das erfordert, daß jedes Kloster eigene Ausführungsbestimmungen erläßt, z. B. hinsichtlich der Gesänge, der Fürbitten usw. Es wurden bewußt keine neuen Fürbitten aufgenommen, um hier die Freiheit zu belassen. Die Texte der Studienausgabe bestehen aus Übersetzungen des römischen Ritus, der offiziellen deutschen Ausgabe entnommen, sowie aus Anpassungen auf Grund unserer früheren Riten".⁸⁵

3. Die Totenliturgie

Während so die Aufnahmeriten ein konkretes und praktikables Ergebnis erbrachten, das freilich schon zwei Jahre später durch die Studienausgabe der Salzburger Äbtekonzferenz abgelöst wurde,⁸⁶ gelangte ein anderer Auftrag des Kongregationskapitels an die Liturgiekommission auch diesmal nicht zu einem gemeinsamen Ergebnis für alle Klöster der Kongregation: die Totenliturgie. Schon das erste Kongregationskapitel 1967 zählte unter den Aufgaben der Liturgiekommission die *officia caritatis* für die verstorbenen Mitbrüder auf, die gesamte Totenliturgie umfassend. Die Bearbeitung des Problemkreises Totenliturgie wurde — wie oben erwähnt — bei der konstituierenden Sitzung der Liturgiekommission 1968 an das Kloster Einsiedeln gewiesen. Grund dafür war wohl der Umstand, daß Einsiedeln für die eigenen Bedürfnisse schon 1967 ein Totenrituale zusammengestellt hatte,⁸⁷ umfassend: 1. Übertragung und Totenwache, 2. Beerdigung, 3. Totengedenken vor dem Siebten, Dreißigsten und der ersten Jahrzeit. Dieser Ritus ersetzte seit damals alle bisherigen *officia caritatis*, z. B. das Totenoffizium des monastischen Breviers am Sterbetag sowie vor dem Siebten, Dreißigsten und der Jahrzeit und die zusätzliche Totenvesper täglich bis zum Dreißigsten. Im Bericht des Sekretärs der Liturgiekommission an das Kongregationskapitel 1969 heißt es dann, daß die Arbeit an der Totenliturgie noch nicht aufgenommen worden sei, da der römische Modellritus noch nicht erschienen sei.⁸⁸ Laut Protokoll der Liturgiekommission vom September 1970 ergab sich

85) Die Feier der Ordensprofes'. Studienausgabe. Hrsg. im Auftrag des Kongregationskapitels der Schweizerischen Benediktinerkongregation, Einsiedeln 1974, 3.

86) Die Feier der Ordensprofes'. Studienausgabe. Hrsg. im Auftrag der Salzburger Äbtekonzferenz, St. Ottilien 1976.

87) Totenliturgie. Manuskriptvervielfältigung, Einsiedeln 1967.

88) Die Editio typica des Ordo exsequiarum erschien noch im gleichen Jahr 1969, die deutsche Übersetzung hingegen ließ auf sich warten bis 1973. — *Rituale Romanum*

bis dahin nichts Neues in der Richtung. Die Liturgiekommission neigte jedoch zur Ansicht, trotzdem die Arbeit an der Totenliturgie aufzunehmen. Eine Dreiergruppe, bestehend aus Abt Georg Holzherr von Einsiedeln, P. Vinzenz Stebler von Mariastein und dem Schreibenden, sollte bis Ende Dezember desselben Jahres einen ersten Entwurf vorlegen und zwar zuhanden der Konferenz der Choralmagister und Musiker. Die Zeit war sehr kurz, zu kurz im Grunde genommen, um die Frage durch das gesamte Dreiergremium behandeln und vorbereiten zu lassen. Das hatte zur Folge, daß der Sekretär im Alleingang eine Zusammenstellung von möglichen, zur Vertonung bestimmten Texten (also keinen eigentlichen Modellritus) vorbereitete. Die Musiker trafen sich am 29./30. Dezember 1970 in Disentis und besprachen bei diesem Anlaß auch diesen Vorentwurf, der gerade noch vor Weihnachten fertig geworden war und leider erst zu Beginn der Tagung ausgeteilt werden konnte. Das Urteil der Musiker fiel entsprechend aus: absolut unbefriedigend, weil zuviele Versionen; ein Komponist arbeite nicht gerne für den Papierkorb. Infolgedessen wurde das Arbeitspapier an den Verfasser zurückgewiesen, welcher gemeint hatte, die Musiker seien wohl in der Lage, aus der Zusammenstellung jene Texte auszuwählen, die sie für eine Vertonung geeignet hielten. Das Resultat: „Der Text geht an P. Odo zurück. P. Daniel Meier wird sich mit dem endgültigen Vorschlag befassen und etwas Neues *ad experimentum* für die Kongregation schaffen“.⁸⁹ Bei der zusätzlich durch den Vorsitzenden der Choralmagisterkonferenz geäußerten Kritik, die Erstellung von Entwürfen sei für gewöhnlich Sache einer Kommission oder Unterkommission, wurde nicht berücksichtigt, daß dafür gerade wegen des Drängens der Musiker gar keine Zeit zur Verfügung stand, da der Text erst Anfang Dezember zuhanden der Musiker erbeten worden war.⁹⁰

Dann geschah vorläufig nichts; auch das Kongregationskapitel sah von der Bestellung einer Unterkommission für die Totenliturgie ab. Im Protokoll des Kongregationskapitels von 1971 heißt es lediglich: „Weitere von der liturgischen Kommission zu behandelnde Fragen, wie Profes- und Beerdigungsriten, sind für die Eingabe an das Kapitel noch nicht reif, da diese und andere Arbeiten dadurch gehemmt werden, daß die Einheitsübersetzungen des deutschen Sprachraumes noch nicht vorliegen, ohne die keine Approbationen möglich sind“.⁹¹

ex Decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum, auctoritate Pauli PP. VI promulgatum. Ordo exsequiarum. Editio typica, Rom 1969, bzw. Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg, Einsiedeln usw. [1973].

89) Protokoll der Musikerkonferenz 1969, Disentis, S. 10.

90) Brief von P. Kolumban Geschwend, Muri-Gries, 6. Dezember 1970.

91) Prot.KK. 1971, St. Gerold, Nr. 24. — Zur Frage der Totenliturgie wird festgehalten: „Gemäss Protokoll der Musikerkonferenz geht der Vorschlag für ein neues Totenoffizium an P. Odo Lang, Einsiedeln, zur endgültigen Redaktion zurück. P. Daniel Meier, Einsiedeln, ist bereit, die Texte zu vertonen, unter der Bedingung,

Trotzdem stellte ich zur Diskussion in den Klöstern 1972 einen entsprechenden Entwurf zusammen. Das Ergebnis der Umfrage dazu war jedoch für die Zusammenstellung eines gemeinsamen Totenrituales so enttäuschend, die Bräuche der einzelnen Klöster für die „Stationen“ der Beerdigungsliturgie so unterschiedlich, daß ich im Bericht an das Kongregationskapitel 1972 das Ergebnis der Umfrage wie folgt festhielt: „Einerseits begrüßt man das reiche Angebot, aus welchem man Adaptionen an die hauseigenen Gepflogenheiten machen könne, andererseits zeigt sich, wie sehr die verschiedenen klösterlichen Bräuche in der Totenliturgie und folglich die Wünsche auseinandergehen“.⁹²

Das Kongregationskapitel 1972 nahm von dieser Einschätzung Kenntnis, diskutierte das Ergebnis der Umfrage, blieb aber bei seiner Ansicht, daß für die verschiedenen Fälle und Möglichkeiten, besonders der Totenwache (als Vigil bzw. mit der Mittagshore oder Komplet verbunden, auch mit Beteiligung des Volkes) und Beerdigung (Gruft in der Kirche oder Friedhof) je ein Modell bereitgestellt werden solle. P. Daniel Meier habe den Auftrag zur Komposition der Gesänge; dafür müßten jedoch zuerst die definitiven Texte vorliegen.⁹³ Leider steht aber die offizielle Übersetzung des römischen Ordo immer noch aus.

Die Frage stand auf dem Kongregationskapitel 1973 nochmals zur Debatte. Da jedoch die Situation betreffs der offiziellen deutschen Übersetzungen unverändert war, blieb es beim früheren Auftrag.⁹⁴ 1974 ist dann nicht mehr davon die Rede.

Mit der Ostertagung der Salzburger Äbtekonferenz 1975 in Ellwangen veränderte sich die Situation bezüglich der Bearbeitung liturgischer Fragen auch für uns grundlegend in der Richtung, daß die Salzburger Äbtekonferenz die Bildung einer eigenen liturgischen Kommission der in dieser Äbtekonferenz zusammengeschlossenen Benediktiner des deutschen Sprachgebietes beschloß. Denn es bildete sich zunehmend die Erkenntnis heraus, daß sich gerade in der liturgischen Praxis vermehrt eine Gemeinsamkeit der deutschsprachigen Abteien ausdrücken sollte. Die Konferenz äußerte einhellig ihre Bereitschaft zu dieser Zusammenarbeit. Dazu wählte das Kongregationskapitel der Schweizerischen Benediktinerkongregation P. Vinzenz Stebler von Mariastein, P. Kolumban Geschwend von Muri-Gries und P. Odo Lang von Einsiedeln,⁹⁵ der dann auch tatsächlich als Sekretär in dieser Liturgiekommission mitarbeitete bis zur Herausgabe des *Monastischen Rituales*, welches auf breiter Ebene endlich das verwirklichte, was innerhalb der Kongregation zu mehreren Malen ohne Erfolg versucht worden war.

daß ihm genügend Zeit eingeräumt werde und er sich mit außenstehenden Fachleuten für Musik und Sprache besprechen könne“ (ebd. Nr. 80).

92) Bericht der Liturgiekommission zuhanden des Kongregationskapitels 1972, S. 2.

93) Prot.KK. 1972, Fahr, Nrn. 15, 41–44.

94) Prot.KK. 1973, Engelberg, Nrn. 9, 40–41.

95) Prot.KK. 1975, Einsiedeln, Nrn. 23, 60.

Der Liturgiekommission der Schweizerischen Benediktinerkongregation fiel deshalb in den folgenden Jahren vor allem die Aufgabe zu, durch die Diskussion der Entwürfe der „übergeordneten“ Liturgiekommission der Salzburger Äbtekonferenz zu dieser Gemeinsamkeit aus unserer Sicht beizutragen.

4. Das Tischgebet

Zu diesem Auftrag der Liturgiekommission mag ein kurzer Hinweis genügen. Im Auftrag der Kommission legte P. Vinzenz Stebler von Mariastein einen Entwurf für die Fasten- und Passionszeit vor, der jedoch bei der Umfrage in den Klöstern kein verwertbares Echo auslöste. Auch dies muß wohl als Anzeichen der konkreten Situation betrachtet werden, daß hier die Klöster schon ihre eigenen Wege eingeschlagen hatten und gingen und deshalb an einer für die Schweizer Klöster gemeinsamen Lösung in der Frage des Tischgebetes wenig Interesse zeigten.⁹⁶

Nachwort

Seit 390 Jahren begleitet ein Stichwort die Bemühungen der Schweizerischen Benediktinerkongregation bezüglich der liturgischen Praxis: *uniformitas*. Man tat sich schwer damit, wie diese geschichtliche Skizze zeigt. Anläufe wurden immer wieder unternommen, Entwürfe für eine Vereinheitlichung der liturgischen Praxis wurden wiederholt angeordnet und auch vorgelegt. Doch das Ziel, die *uniformitas*, blieb stets wieder ein unerreichtes Ideal. Sah man zu idealistisch? Wir können aber auch anders herum fragen: Verlangte die Einheit der Kongregation überhaupt solche Einheitlichkeit? Daß sich die Kongregation ihrer Einheit bewußt war und sie lebte, zeigt die Geschichte hinreichend. Die Kongregation hat die verschiedenen Stürme, welche die Zeit über sie brachte, überstanden, sie lebt heute noch und entfaltet auch in der Gegenwart eine segensreiche Aktivität.

Aber wie steht es heute um die *uniformitas* in der liturgischen Praxis innerhalb der Kongregation? Ich meine, daß es nicht im Widerspruch zum Geist der Kongregation steht, wenn ich hier abschließend sage, daß wir heute weiter denn je von einer *uniformitas* entfernt sind. Das Chorgebet wird wohl kaum in einem Kloster gleich gefeiert wie im andern; die Gestaltung des Konventantes ist sehr verschieden. Die Totenliturgie folgt nach wie vor den

96) Diese Situation trifft aber ganz allgemein bei den deutschsprachigen Benediktinern zu, weshalb man sich bei der Redaktion des Monastischen Rituals entschloß, zu diesem Punkt als Angebot nur die einfache Form des Tischsegens aus dem deutschen Benediktionale abzudrucken.

verschiedenen lokalen Bräuchen usw. Und doch hat diese im Geist des Konzils erneuerter Liturgie auch dazu beigetragen, das Ordensleben in unserer Kongregation erneuern zu helfen, wie es das Kongregationskapitel auf seiner ersten Sitzung als Aufgabe formuliert hatte. So spiegelt sich in den Klöstern und ihrer Liturgie die nachkonziliare Situation der gesamten Kirche, die endgültig von der starren Einheitsliturgie der nachtridentinischen Epoche abgerückt ist. Und vielleicht ist auch der Wunsch nach der vielzitierten *uniformitas* auf liturgischem Gebiet gerade aus diesem Geist der nachtridentinischen Erneuerung erwachsen. Nur, die gewachsenen Traditionen unserer alten Abteien erwiesen sich bis heute als vitaler.

Soll man es bedauern, daß auch die Bemühungen um ein *Monastisches Rituale* unserer Kongregation in diesem Jahrhundert ineffizient geblieben sind? Zum einen gewiß, andererseits jedoch halfen die damit verbundenen Studien und Diskussionen in den Klöstern auch dazu mit, sich der eigenen Überlieferung vermehrt bewußt zu werden. Und das ist kein Nachteil; denn Tradition ist ein grundlegendes Prinzip unserer benediktinischen Lebensform; Tradition, die ja nicht nur Kontinuität bedeutet, sondern notwendig immer auch eine je neue Aktualisierung fordert, mit einem Wort: Leben!